

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Architektur
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 07.07.2019**

Prüfungsordnungsversion 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	7
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	8
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	8
§ 13	Masterarbeit	8
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	9
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	9

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der Übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Architektur aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt; einzelne Lehrveranstaltungen im Wahl-/Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache stattfinden.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten sechs Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Architektur erforderlichen Kenntnisse im Umfang von insgesamt 150 CP nachweisen. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem einzelnen Bereich mindestens Kenntnisse im dort ausgewiesenen Umfang nachweisen.
 - Kulturelle und historische Grundlagen: u.a. Architekturgeschichte, Kunstgeschichte, Architekturtheorie, Denkmalpflege (18 CP)
 - Gestalten und Darstellen: u.a. Bildnerisches und plastisches Gestalten, CAAD, Darstellende Geometrie (15 CP)
 - Entwerfen: u.a. Entwurfslehre, Gebäudelehre, Gebäudeplanung, inklusive mindestens einer Projektarbeit zum Thema Wohnen und einer hochbaulichen oder städtebaulichen Projektarbeit (36 CP)
 - Konstruieren: u.a. Baukonstruktionslehre, Gebäudetechnik, Baustoffkunde, Tragwerklehre, inklusive einer integrierten Projektarbeit* (51 CP)
 - Stadtplanung: u.a. Grundlagen der Stadt- und Landschaftsplanung, inklusive einer integrierten Projektarbeit* (18 CP)

- Fachspezifische Grundlagen: u.a. Soziale, ökonomische und rechtliche Grundlagen, Digitale Methoden und Bauprozesse (12 CP)

*Eine integrierte Projektarbeit ist ein Entwurfsprojekt, an dem mindestens zwei Lehrgebiete betreuend beteiligt sind.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, sind in mehr als zwei der in Absatz 2 aufgeführten Bereiche Auflagen erforderlich oder müsste mehr als eine Integrierte Projektarbeit als Auflage erteilt werden, so ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Architektur nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit erforderlich. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2). Es kann eine Zulassung auch mit der Auflage verbunden werden, ggf. noch fehlende Praktika bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuholen.
- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs.12 ÜPO.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich, zwei Projekten, einem Wahlbereich sowie einer Abschlussarbeit.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	12 CP
Wahlpflichtbereich	18 CP
2 Projekte	45 CP
Wahlbereich	15 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 11 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)Praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - **Übungen mit Kolloquien** sind eng umrissene Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Durchführung und Bewertung der Kolloquien erfolgt gemäß § 7 Abs. 12 ÜPO. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Im Rahmen einer **Mappe** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung semesterbegleitend unter Betreuung erarbeitet und mit geeigneten Hilfsmitteln selbständig nach Maßgabe der Aufgabenstellung vertieft. Der Umfang der Leistungen ist zum Beginn der Veranstaltung bekanntzumachen.
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt 30 bis 60 Minuten.

Für **Studienarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich der Architektur oder der Stadtplanung. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten und/oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Der Umfang einer Studienarbeit umfasst inkl. dem Modulbaustein Seminaristische Ergänzung ein Semester und 15 CP. Sie ersetzt damit eine einsemestrige Projektarbeit.

Die Bearbeitungszeit einer **schriftlichen Hausarbeit** entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.

Für **Projektarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: die Projektarbeit besteht in der selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem anschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 7 Abs. 12 ÜPO und § 7 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird üblicherweise betreut. Projektarbeiten umfassen entweder ein Semester und 15 CP oder 2 Semester und 30 CP. Sie enthalten in jedem Semester eine Seminaristische Ergänzung, die als Modulbaustein definiert ist.

Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines **Referates** beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- (4) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: das Kolloquium soll fakultätsöffentlich geführt werden. Etwaige Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker werden im Vorfeld benannt. Gastkritikerinnen bzw. Gastkritiker sind Fachleute mit herausragenden und ausgewiesenen Leistungen in der Lehre und/oder Forschung bzw. Praxis, die auf Einladung der Fakultät oder der Prüfenden hin am Gespräch teilnehmen können. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei Einzelarbeiten mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (5) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studien-gangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (3) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (4) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 6 CP gestrichen werden.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 54 CP im Rahmen eines internationalen Austauschs an einer ausländischen Hochschule erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz „with International Honors“ versehen. Eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen ist unter den Voraussetzungen des § 13 ÜPO grundsätzlich möglich. Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. Von den mindestens 54 im Ausland erbrachten CP, müssen jedoch mindestens 24 CP zusätzlich erbracht worden sein, d.h. sie dürfen nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Architektur an der RWTH angerechnet worden sein.

§ 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlbereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflicht und Wahlpflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind, der Nachweis des Pflichtpraktikums vorliegt.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 5 Monate. Auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss vor Beginn der Bearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 11 Monate festgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines in der Regel fakultätsöffentlichen Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 9 entsprechend. Das Masterabschlusskolloquium kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung aus wichtigem Grund nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Es sollen gedruckte Exemplare des Entwurfs und des analytisch-wissenschaftlichen

Teils eingereicht werden. Abweichungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Darüber hinaus ist die Arbeit inklusive der Pläne auf einem Datenträger als PDF/TIFF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Masterstudiengang Architektur an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Architektur eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 nach der Prüfungsordnung vom 26.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 (31.03.2021) erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 26.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

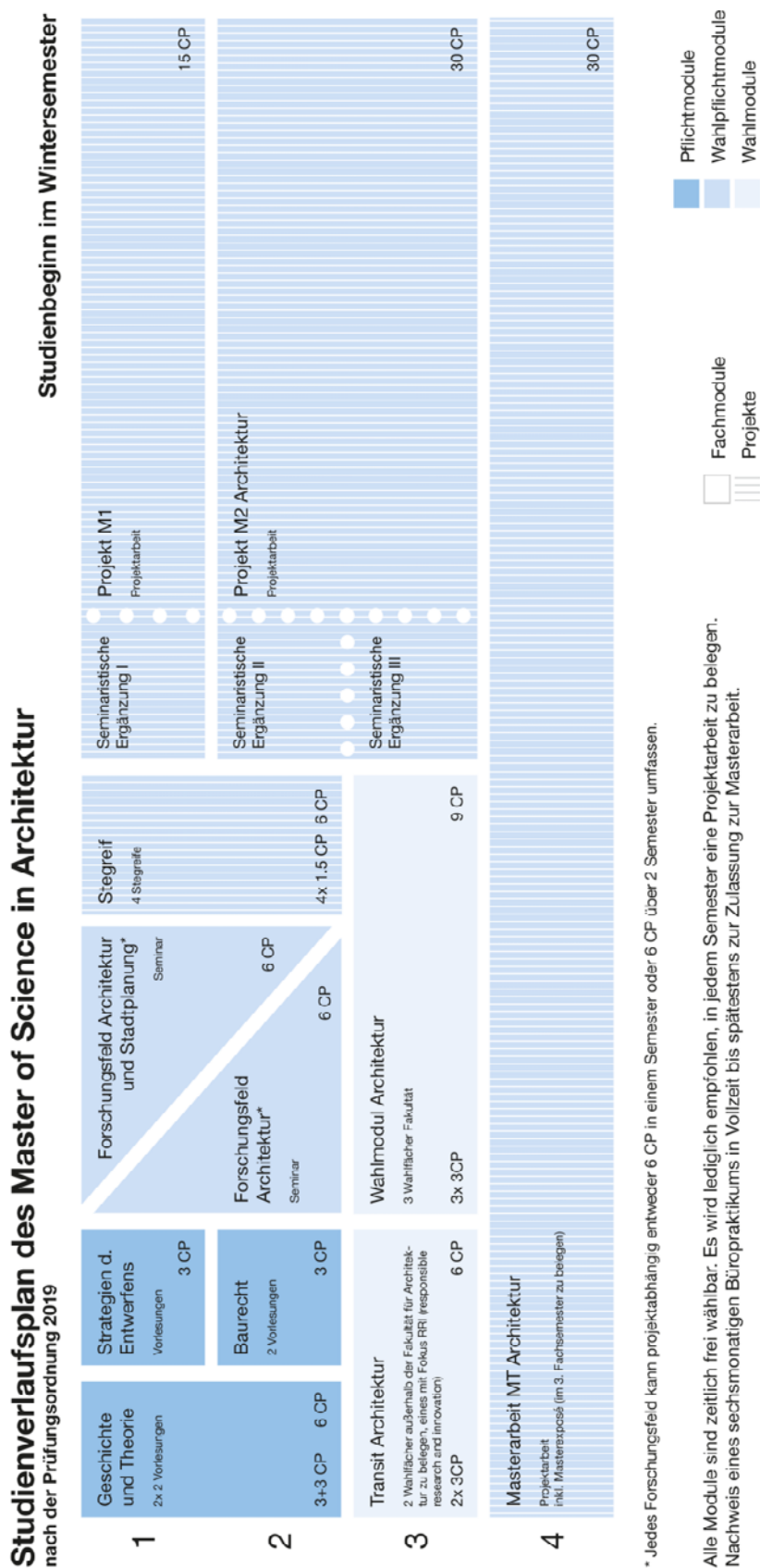
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 10.04.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.07.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1 Studienverlaufsplan



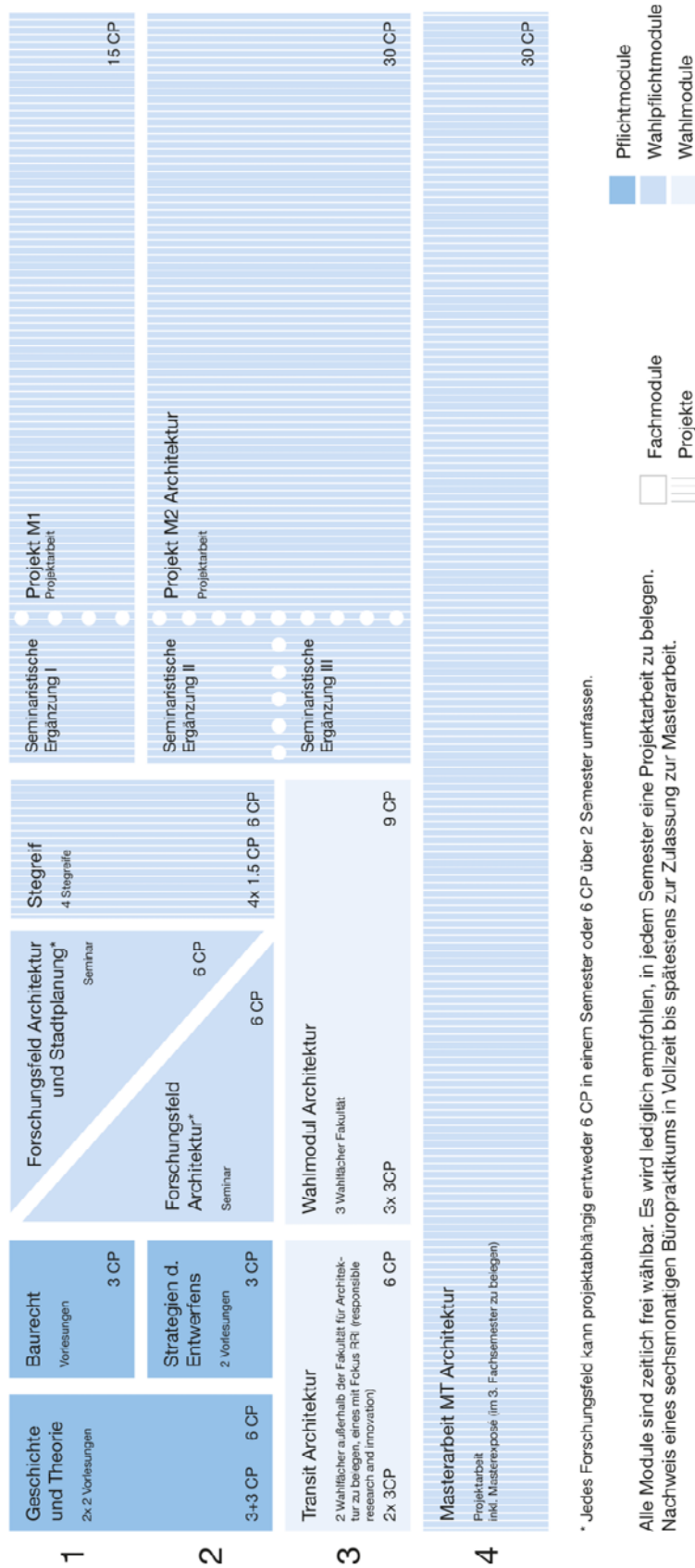
* Jedes Forschungsfeld kann projektiabhängig entweder 6 CP in einem Semester oder 6 CP über 2 Semester umfassen.

Alle Module sind zeitlich frei wählbar. Es wird lediglich empfohlen, in jedem Semester eine Projektarbeit zu belegen. Nachweis eines sechsmonatigen Büropraktikums in Vollzeit bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit.

Studienverlaufsplan des Master of Science in Architektur

nach der Prüfungsordnung 2019

Studienbeginn im Sommersemester



* Jedes Forschungsfeld kann projektabhängig entweder 6 CP in einem Semester oder 6 CP über 2 Semester umfassen.

Alle Module sind zeitlich frei wählbar. Es wird lediglich empfohlen, in jedem Semester eine Projektarbeit zu belegen. Nachweis eines sechsmonatigen Büropraktikums in Vollzeit bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit.

Anlage 2 Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Das Praktikum soll eine Ergänzung zum Studium durch eine praktische Tätigkeit im Bereich Architektur/Stadtplanung sein und Einblicke in die Praxis ermöglichen.

Es ist in Architektur- und Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplanern geführt werden, (bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht). Es soll verschiedene Architekten-/Stadtplanertätigkeiten umfassen. Über Praktika in verwandten Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit fachnahe Studienabschluss können das 6-monatige Pflichtpraktikum ggf. auch in fachnahen Bereichen nachweisen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Verfahrens für fachnahe Bewerber.

Die Mitarbeit im Praktikum erfolgt in Vollzeit. Es wird empfohlen das 6-monatige Praktikum ohne Unterbrechung zu absolvieren, in jedem Fall müssen mindestens 3 Monate am Stück absolviert werden. Praktikumszeiten unter vier Wochen werden nicht anerkannt.

Empfohlen wird die praktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudienganges auszuüben, keinesfalls vor dem Absolvieren des 2. Studienjahres des Bachelors.

Der praktischen Tätigkeit sind keine Credit Points zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder außerhalb der regulären Studienzeit zwischen Bachelor- und Masterstudium (und damit außerhalb des Studierendenstatus) oder z.B. während eines Urlaubsemesters innerhalb des Bachelorstudiums auszuüben.

Der Nachweis der büropraktischen Tätigkeit ist als Bescheinigung der betreuenden ArchitektInnen und/oder StadtplanerInnen spätestens bei der Meldung zur Masterarbeit mit folgenden Angaben im Original vorzulegen:

- Eintragungsnachweis der betreuenden ArchitektInnen und/oder StadtplanerInnen
- Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten (HOAI-Phasen)
- Praktikumszeiten (Monate in Vollzeit)

Anlage 3 Äquivalenzliste

Äquivalenzliste der MPO Architektur vom 26.04.2016 und der MPO Architektur 2019

Module MPO Architektur vom 26.04.2016	CP	Module MPO Architektur 2019	CP
Geschichte und Theorie 1	3	Geschichte und Theorie – Prüfung Geschichte und Theorie Ia	3
Geschichte und Theorie 2	3	Geschichte und Theorie – Prüfung Geschichte und Theorie Ib	3
Sondergebiete des Darstellens und Gestaltens	3	Wahlmodul Architektur - Prüfung Wahlfach IIa	3
Integrale Gebäudeplanung 1	3	Wahlmodul Architektur - Prüfung Wahlfach IIb	3
Integrale Gebäudeplanung 2	3	Wahlmodul Architektur - Prüfung Wahlfach IIc	3
Forschungsfeld Architektur und Stadtplanung 1	3	Forschungsfeld Architektur und Stadtplanung	6
Forschungsfeld Architektur und Stadtplanung 2	3		
Ergänzendes Modul 1	3	Wahlmodul Architektur - Prüfung Wahlfach IIb	3
Ergänzendes Modul 2	3	Wahlmodul Architektur - Prüfung Wahlfach IIc	3
Ergänzendes Modul 3	3	Wahlmodul Architektur - Prüfung Wahlfach IIa	3
Projekt M1	15	Projekt M1	15
Projekt M2 – Architektur	30	Projekt M2 Architektur	30
Projekt MT – Master Abschlussarbeit Architektur	30	Masterarbeit MT Architektur	30
Stegreif 1 - Stegreif 1.1 (inkl. Exkursion, Werkzeugkasten)	1,5	Stegreif - Prüfung Stegreif I	1,5
Stegreif 1 - Stegreif 1.2 (inkl. Exkursion, Werkzeugkasten)	1,5	Stegreif - Prüfung Stegreif II	1,5
Stegreif 2 - Stegreif 2.1 (inkl. Exkursion, Werkzeugkasten)	1,5	Stegreif - Prüfung Stegreif III	1,5
Stegreif 2 - Stegreif 2.2 (inkl. Exkursion, Werkzeugkasten)	1,5	Stegreif - Prüfung Stegreif IV	1,5
Stegreif 3 - Stegreif 3.1 (inkl. Exkursion, Werkzeugkasten)	1,5	Stegreif - Prüfung Stegreif III	1,5
Stegreif 3 - Stegreif 3.2 (inkl. Exkursion, Werkzeugkasten)	1,5	Stegreif - Prüfung Stegreif III	1,5
Wahlmodul 4	3	Transit - Prüfung Transit I	3
Wahlmodul 5	3	Transit - Prüfung Transit II (Fokus RRI)	3
		NEU Strategien des Entwerfens	3
		Baurecht	3
		Forschungsfeld Architektur	6